

		74.00.00
Friedhof		
Friedhof- und Bestattungsreglement		
Datum 26.11.2009 27.05.2010 / GR 02.09.2010 / GR	Erstellt Lydia Brunner	Geprüft Gemeinderat
S:\Allgemeines\Reglemente\Friedhof- und Bestattungsreglement.doc		

Reglement über die Friedhöfe und die Bestattungen

vom 02. September 2010

Der Gemeinderat Neckertal erlässt gestützt auf Art. 18 des Gesetzes über Friedhöfe und die Bestattungen vom 28. Dezember 1964 (sGS 458.1), die Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 3. Januar 1967 (sGS 458.11), Art. 23 des Gemeindegesetzes

folgendes Reglement über die Friedhöfe und Bestattungen:

A. Allgemeines

Grundsatz

Art. 1

Das Friedhof- und Bestattungswesen ist Aufgabe der Politischen Gemeinde Neckertal. Die Friedhöfe St. Peterzell, Mogelsberg und Brunnadern unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates.

Eigentum und Unterhalt

Art. 2

Die Friedhofgrundstücke Brunnadern und Mogelsberg stehen im Eigentum der Politischen Gemeinde Neckertal. Das Friedhofsgrundstück St. Peterzell steht im Eigentum der Kath. Kirchgemeinde St. Peterzell mit einem Baurecht für die Friedhofhalle zugunsten der Polit. Gemeinde Neckertal. Der Unterhalt der Friedhöfe und der Leichenaufbahrungsräume geht zu Lasten der Politischen Gemeinde.

B. Organe und Aufgaben

Organe

Art. 3

Der Gemeinderat bestimmt die Organe des Bestattungswesens. Organe sind:

- der oder die Verantwortliche des zuständigen Ressorts im Gemeinderat
- das Bestattungsamt
- die Totengräber.

Verantwortliche Gemeinderat

Art. 4

Der oder die Verantwortliche des zuständigen Ressorts im Gemeinderat hat die Aufsicht über das Friedhofswesen.

Bestattungsamt

Art. 5

Das Bestattungsamt

- nimmt Todesmeldungen entgegen,
- ordnet die Leichenschau an,
- bestimmt Ort und Zeitpunkt der Bestattung im Einvernehmen mit den Angehörigen und den kirchlichen Organen,
- erteilt Bestattungs- und Kremationsbewilligungen,
- erlässt die amtlichen Todesanzeigen, falls die Publikation von den Angehörigen erwünscht ist,
- benachrichtigt das Bestattungspersonal,
- organisiert die Leichentransporte,
- führt die Bestattungskontrolle.

Totengräber

Art. 6

Die Totengräber sorgen für das rechtzeitige Öffnen des Grabes, die geordnete Bestattung, das Wiedereinfüllen des Grabes, das Decken des frischen Grabes mit Kränzen und Blumen und das Setzen des Grabkreuzes.

C. Weitere Funktionen und Aufgaben

Leichenschau

Art. 7

Die Leichenschau wird durch Ärzte / Ärztinnen aufgrund der gesetzlichen Vorschriften vorgenommen.

Sargschreiner/in

Art. 8

Der Sargschreiner / die Sargschreinerin liefert die Särge und Grabkreuze. Der Sarg hat den Anforderungen der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Friedhöfe und Bestattungen zu entsprechen.

Leichenwagenführer/in

Art. 9

Der Leichenwagenführer / die Leichenwagenführerin ist verantwortlich für den schicklichen Transport der Leichen mit einem besonderen dafür geeigneten Fahrzeug.

Friedhofgärtner/in

Art. 10

Die Aufgaben des Friedhofgärtners / der Friedhofgärtnerin erfolgen nach den Weisungen des oder der Verantwortlichen des zuständigen Ressorts im Gemeinderat. Zu den Aufgaben gehören insbesondere

- Friedhofunterhalt
- Instandhaltung und Bepflanzung der Grabstätten mit Grabunterhaltsvertrag (siehe Art. 23)

D. Bestattungen

Grabgeläute

Art. 11

Bei kirchlichen Begräbnissen sind die Kirchgemeinden für das Grabgeläute besorgt.

Ort und Zeit

Art. 12

In der Gemeinde Neckertal angemeldete Personen werden normalerweise auf dem Friedhof der entsprechenden Kirchgemeinde in der Gemeinde Neckertal bestattet. Katholische Einwohnerinnen und Einwohner von Brunnadern werden auf dem Friedhof von Brunnadern bestattet.

Die Bestattung erfolgt an Werktagen. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen erfolgen keine Bestattungen.

Aufbahrung und Überführung

Art. 13

Die Leichen werden in der Leichenhalle aufgebahrt.

Für die Dauer der Aufbahrung erhalten die Angehörigen einen Schlüssel zum Aufbahrungsraum.

Die Überführung vom Todesort in die Aufbahrungshalle oder direkt ins Krematorium erfolgt in Absprache mit den Angehörigen.

Bestattungskosten

Art. 14

Für Verstorbene mit Wohnsitz in der Gemeinde Neckertal werden von der Politischen Gemeinde folgende Bestattungskosten übernommen:

- a. Leichenschau
- b. Normalsarg, Einsargen, Grabkreuz und Inschrift
- c. Transport der Leiche innerhalb der Gemeinde in die Aufbahrungshalle und auf die Friedhöfe der Gemeinde
- d. Transport zum Krematorium St. Gallen und zurück, sowie Einäscherung (Kremation) gemäss Pauschalvertrag mit dem St. Galler Feuerbestattungsverein
- e. Todesanzeigen im Postkreis des/der Verstorbenen
- f. amtliche Mitteilungen
- g. Öffnen und Schliessen des Grabes (Erdbestattungsgrab, Urnengrab, Urnenwand oder Urnennische)
- h. Leichenbegleitung anlässlich der Beerdigung
- i. Arbeit des Bestattungsamtes
- j. Grabeinfassung

Alle übrigen Kosten der Bestattung gehen zulasten des Nachlasses des Verstorbenen bzw. zu Lasten seiner Angehörigen.

Auswärtige Verstorbene

Art. 15

Der/die Verantwortliche des zuständigen Ressorts im Gemeinderat kann die Beisetzung Verstorbener ohne Wohnsitz in der Politischen Gemeinde Neckertal auf dem Friedhof gestatten, wenn es die Verhältnisse rechtfertigen. Dafür wird eine Grabtaxe erhoben.

Der Gemeinderat setzt die Grabtaxe für den Grabplatz fest.

Die Bestattungskosten gehen zu Lasten der Angehörigen. Vorbehalten bleiben Art. 6 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Friedhöfe und die Bestattungen (sGS 458.1).

Auswärtige Bestattung

Art. 16

Lassen sich verstorbene Einwohner und Einwohnerinnen der Politischen Gemeinde Neckertal auf eigenen Wunsch auswärts bestatten, so vergütet die Gemeinde die Kosten, welche in der Gemeinde Neckertal entstanden wären, gemäss Art. 14 Bst. a bis f dieses Reglementes.

E. Grabstätten

Friedhofeinteilung

Art. 17

Die Belegung der Friedhöfe erfolgt nach den vom Gemeinderat jeweils genehmigten Plänen und gliedert sich in folgende Grabfelder:

Friedhof St. Peterzell

- Erdbestattungsgräber für Erwachsene und Kinder ab 13. Altersjahr
- Grab für Kinder bis zum 12. Altersjahr (Erdbestattung und Urnenbeisetzung)
- Urnenwand mit Urnenplatte
- Urnengrab mit Grabmal
- Gemeinschaftsgrab
- Gräber für Geistliche

Friedhof Mogelsberg

- Erdbestattungsgräber für Erwachsene und Kinder
- Urnenwand mit Urnenplatte
- Urnengrab mit Grabmal
- Gemeinschaftsgrab
- Gräber für Geistliche

Friedhof Brunnadern

- Erdbestattungsgräber für Erwachsene und Kinder ab 13. Altersjahr
- Grab für Kinder bis zum 12. Altersjahr (Erdbestattung und Urnenbeisetzung)
- Urnenwand mit Urnenplatte
- Urnengrab mit Grabmal
- Gräber für Geistliche

Die Bestattungen erfolgen fortlaufend und der Reihe nach.

Grabesruhe

Art. 18

Die Grabesruhe beträgt:

- | | |
|------------------------------|----------|
| - Erdbestattungsgräber | 20 Jahre |
| - Urnengräber oder Urnenwand | 10 Jahre |
| - Kindergräber | 15 Jahre |
| - Gräber von Geistlichen | ewig |

Urnenbeisetzung

Art. 19

Die Urne Verstorbener kann in den Urnengräbern oder der Urnenwand beigesetzt werden. Die Beisetzung ist dem Bestattungsamt vorher anzuzeigen.

Urnenbeisetzung in ein bestehendes Grab

Art. 20

Urnen dürfen in den bestehenden Reihengräber für Erdbestattungen nur beigesetzt werden, wenn die Grabesruhe des Reihengrabes noch mindestens 10 Jahre beträgt. In einem Erdbestattungsgrab dürfen höchstens zwei Urnen beigesetzt werden.

Urnen dürfen in den bestehenden Urnengräbern nur beigesetzt werden, wenn die Grabesruhe des Urnengrabes noch mindestens 10 Jahre beträgt. In einem Urnengrab dürfen höchstens zwei Urnen beigesetzt werden.

Die zusätzlichen Inschriften sind entweder auf dem bestehenden Grabmal anzubringen oder es kann eine Schriftplatte angebracht werden (Bewilligung nach Art. 28).

Grabmasse

Art. 21

Für die Grabmasse und Abstände gelten die Bestimmungen der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen (Art. 22 und 23).

Grabeinfassung

Art. 22

Die Einfassung der einzelnen Gräber ist Sache der Politischen Gemeinde.

Bepflanzung und Unterhalt

Art. 23

Bepflanzung und Unterhalt der Gräber obliegen den Angehörigen des Verstorbenen. Gegen eine einmalige Einlage in den Grabfonds der Politischen Gemeinde übernimmt diese bis zur Grabräumung den Grabunterhalt.

Der Gemeinderat setzt die Taxe für den Grabunterhaltsvertrag fest.

Die Bepflanzung darf die angrenzenden Gräber und Wege nicht beeinträchtigen.

Grabräumung

Art. 24

Die Aufhebung von Gräbern erfolgt nach Ablauf der gesetzlichen Grabesruhe. Sie wird im amtlichen Publikationsorgan der Politischen Gemeinde Neckertal und im kantonalen Amtsblatt rechtzeitig angezeigt. Sofern die Adressen der Nachkommen bekannt sind, wird diesen eine persönliche Anzeige zugesandt.

Die Grabmäler und Pflanzen sind durch die Angehörigen innert zwei Monaten nach der amtlichen Publikation zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist wird entschädigungslos darüber verfügt.

Die Räumung erfolgt in Brunnadern und St. Peterzell reihenweise und in Mogelsberg feldweise.

Gemeinschaftsgrab

Art. 25

Das Gemeinschaftsgrab wird von der Politischen Gemeinde Neckertal unterhalten. Es sind nur Urnenbeisetzungen möglich. Die Asche, resp. Urne wird in der Rasenfläche innerhalb der Einfassung der Erde übergeben. Anlässlich der Urnenbeisetzung mitgebrachte Kränze, Blumensträuße etc. werden nach dem Verblühen durch den Friedhofgärtner / die Friedhofgärtnerin entfernt.

Eine individuelle Bepflanzung durch die Angehörigen ist nicht zulässig. Es dürfen keine persönlichen Grabmäler aufgestellt werden.

Auf Wunsch der Angehörigen wird der Name, das Geburts- und Todesjahr auf einer Tafel aufgelistet.

F. Grabmal (Grabsteine, Kreuze, Skulpturen)

Grabzeichen

Art. 26

Jedes Grab mit Ausnahme des Gemeinschaftsgrabes wird auf Kosten der Gemeinde mit einem hölzernen Kreuz als Grabzeichen versehen. Dieses ist einheitlich gestaltet und trägt Name und Vorname des Verstorbenen sowie das Geburts- und Todesjahr. Es verbleibt auf dem Grab bis das Grabmal gesetzt ist.

Für Angehörige nicht christlicher Religionen wird auf Wunsch anstelle des Kreuzes ein Holzstab mit Namensschild angebracht.

Form und Gestaltung

Art. 27

Das Grabmal muss sich in das Friedhof-Gesamtbild harmonisch einfügen. Störende Schriften, Formen, Materialien und Farben sind zu vermeiden. Ausser Grabsteine sind auch Kreuze und Figuren gestattet. Bei der Urnenwand sind die Schriftplatten der Gemeinde zu verwenden. Die Beschriftung ist Sache der Angehörigen.

Bewilligungspflicht

Art. 28

Die Errichtung eines Grabmals bedarf der Bewilligung des Bestattungsamtes.

Das Gesuch ist vor Beginn der Ausführungsarbeiten einzureichen. Es muss enthalten:

- a) vollständige Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung
- b) eine Zeichnung im Massstab 1:10
- c) Angabe von Name und Adresse des verantwortlichen Auftraggebers und des Grabmalherstellers

Setzen der Grabmäler

Art. 29

Die Grabmäler in Feldern mit Erdbestattung dürfen frühestens 10 Monate, in Feldern mit Feuerbestattung frühestens 3 Monate nach der Bestattung aufgestellt werden. Sie müssen fachgemäss genügend tief gesetzt und unterstellt werden, dass dem Umkippen zuverlässig vorgebeugt ist.

Das Bestattungsamt ist zu benachrichtigen, wann das Grabmal aufgestellt wird.

An Sonn- und Feiertagen, an Vortagen vor Feiertagen sowie bei gefrorenem oder durchnässtem Boden dürfen keine Grabmäler gesetzt werden.

Die Angehörigen sind verpflichtet, schiefstehende oder umgestürzte Grabmäler auf eigene Kosten aufzurichten oder neu setzen zu lassen.

Masse

Art. 30

Für die Grabmäler gelten folgende Massgrenzen ab Fundament:

	<u>Höhe:</u>	<u>Breite:</u>	<u>Dicke:</u>
Erwachsenengräber	90-110 cm	40-60 cm	12-20 cm
Kindergräber (bis 12 Jahren)	70-80 cm	35-45 cm	12-15 cm
Urnengräber	75-90 cm	40-60 cm	12-15 cm
Kreuze	max. 120 cm		
Liegeplatten	40-60 cm	40-60 cm	6-15cm

Bei Liegeplatten darf die Plattenoberkante nicht mehr als 20 cm über dem Gehweg liegen.

Der/die Verantwortliche des zuständigen Ressorts im Gemeinderat kann ausnahmsweise andere Masse bewilligen, wenn besondere ästhetische oder künstlerische Gründe dies rechtfertigen. Er/sie holt dabei die Meinungen der entsprechenden Pfarrämter ein.

G. Schlussbestimmungen

Haftung

Art. 31

Für Beschädigungen an Grabstätten, die Dritte verursacht haben oder die durch höhere Gewalt entstanden sind, übernimmt die Politische Gemeinde keine Haftung.

Gebühren und Entschädigung

Art. 32

Der Gemeinderat legt die Gebühren und Entschädigungen in einem Tarif fest.

Rechtsmittel

Art. 33

Verfügungen und Entscheide der Organe des Bestattungswesens können innert 14 Tagen mittels Rekurs beim Gemeinderat angefochten werden (Art. 40 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1; abgekürzt VRP).

Entscheide des Gemeinderates können innert 14 Tagen mittels Rekurs beim Departement für Inneres St. Gallen angefochten werden (Art. 43bis VRP).

Strafbestimmungen

Art. 34

Übertretungen dieses Reglementes werden mit Busse bestraft. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des kantonalen Übertretungsstrafgesetzes.

Nicht geregelte Fälle

Art. 35

Über Fälle, die in diesem Reglement nicht geregelt sind, entscheidet der Gemeinderat.

*Inkrafttreten /
Aufhebung bisherigen Rechts*

Art. 36

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Departement des Innern des Kantons St. Gallen in Kraft.

Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Friedhofreglement der Gemeinde Mogelsberg vom 3. April 1973, das Reglement über die Friedhöfe und die Bestattungen der Gemeinde St. Peterzell vom 13. Dezember 2000 und das Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde Brunnadern vom 24. Juni 1992 aufgehoben.

Vom Gemeinderat Neckertal am 02.09.2010 erlassen.

GEMEINDERAT Neckertal

Die Gemeindepräsidentin

Sig. Vreni Wild

Der Gemeinderatsschreiber:

Sig. Andreas Lusti

Fakultatives Referendum Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 27.09.2010 bis 05.11.2010

Genehmigung Genehmigung gemäss Art. 18 Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen (sGS 458.1) durch das

Departement des Innern am 19.1.2011
Leiterin Amt für Gemeinden:

Sig. Inge Hubacher
Eidgl. Dipl. Wirtschaftsprüferin